99107023037000, 99107023037000

Wohngeld erstmalig oder neu beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/100430280/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037000, 99107023037000
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld erstmalig oder neu beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wohngeld erstmalig oder neu beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lastenzuschuss, Wohngeld, Wohngeldanspruch, Wohngeldberechtigte Person, Unterstützung für Wohnkosten, Zuschuss zu Lasten, Wohngeldberechtigung, Zuschuss zur Miete, Unterstützung für Miete, Wohngeldantrag, Unterstützung für Eigentum, Mietzuschuss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.09.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	[§ 26 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/__26.html) [§ 1 Wohngeldgesetz (WoGG)](https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__1.html) [§ 22 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG)](https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/__22.html) [Wohngeldverordnung (WoGV)](https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/inhalts_bersicht.html) [Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV)](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm)
Teaser	Verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, können Sie zur Entlastung Ihrer Wohnkosten Wohngeld beantragen.
Volltext	Das Wohngeld soll Ihnen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglichen. Sie können Wohngeld als • **Mietzuschuss** **für Mieterinnen und Mieter** oder Untermieterinnen und Untermieter von Wohnraum oder für Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes (Heimbewohner im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes; hierzu zählen auch Menschen mit

Modul	Sachverhalt
	Behinderungen, die zur Erbringung von Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nicht nur vorübergehend aufgenommen sind) oder als • **Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer** eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung beantragen. Wenn die Kosten der Unterkunft von einem anderen Sozialleistungsträger übernommen werden, sind Sie vom Wohngeld ausgeschlossen. Dies ist der Fall, wenn Sie bereits • Bürgergeld oder • Grundsicherung im Alter oder • bei Erwerbsminderung oder • Hilfe zum Lebensunterhalt oder • eine andere Transferleistung beziehen, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.
Erforderliche Unterlagen	Setzen Sie sich am besten vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung, um die für Sie erforderlichen Unterlagen zu erfragen. Grundsätzlich müssen Sie folgende Nachweise der Wohnkosten oder der Belastung vorlegen: • über Transferleistungen (zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) • Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld, • erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen, • aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art, • über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld), • Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen, • letzter Steuerbescheid (für Selbstständige/Gewerbetreibende).

Modul	Sachverhalt
	Bitte geben Sie zur Sicherheit alle Einkünfte aller Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen. Die Wohngeldstelle wird dann prüfen, welche der Einkünfte anrechenbar sind. Gegebenenfalls sind sonstige Nachweise beizufügen: • Immatrikulationsbescheinigung (Studierende), • BAföG-Bescheid (Studierende), • Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums, • Krankenversicherungsnachweis, • Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung, • Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, • Schwerbehindertenausweis (ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen). • Bei Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen. • Sonstige EU-Bürgerinnen und -Bürger müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht/EU-Aufenthaltserlaubnis sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen. Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus das ausgefüllte: • Formular Vermieterbescheinigung (wird in der Regel von den Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt.) Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen Sie zusätzlich folgende Formulare/Nachweise: • Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, gegebenenfalls Zins- und Tilgungsplan) • Nachweis über die Höhe des Kaufpreises oder der Baukosten (auch bei Modernisierungen) • Grundsteuerbescheid/Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen • Gegebenenfalls Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte • Wohnflächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung (WoFlV, Bauantrag) • Gegebenenfalls Bescheid über das Baukindergeld • Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag
Voraussetzungen	Sie müssen als Antragstellerin oder Antragsteller wohngeldberechtigt sein. Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss sind Sie als: • Mieterinnen und Mieter von Wohnraum, • Untermieterin und Untermieter von Wohnraum, • Bewohnerinnen und Bewohner einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung, • Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes, • mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehrere Wohnungen), eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn Sie in diesem Haus wohnen, • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem Sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als ein Eigenheim angesehen werden kann, • Inhaberinnen und Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist. • Frauen, die in Frauenhäusern wohnen, auch wenn sich das Entgelt tageweise bemisst. • eine Person, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünfte oder in Wohnraum Dritter eingewiesen ist, auch wenn das Nutzungsentgelt (welches sich nicht zum Beispiel nach der Anzahl der Tage bemisst oder nach erwachsenen Personen und

Modul	Sachverhalt
	Kindern gestaffelt ist) an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird, Wohngeldberechtigt für einen Lastenzuschuss sind Sie als: • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung, • Eigentümerinnen und Eigentümer einer Kleinsiedlung, • Eigentümerinnen und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, • Eigentümerinnen und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind und für den Wohnteil eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden kann, • Inhaberinnen und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechtes • Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung oder auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechtes haben. Die Wohnrauminhaberin oder der Wohnrauminhaber muss den Wohnraum bewohnen und die Belastung hierfür aufbringen.
Kosten	kostenfrei
Verfahrensablauf	• Sie stellen Ihren Antrag schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular oder mithilfe des Onlinedienstes. Das Formular können Sie per Post an die für Sie zuständige Wohngeldstelle senden oder persönlich abgeben. • Die Behörde prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. • Im Falle einer Bewilligung wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate gewährt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der

Modul	Sachverhalt
	Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten: der Anspruch auf Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung geprüft. Bei bestehendem Wohngeldanspruch geht Ihnen kein Wohngeld verloren.
Frist	Sie stellen den Antrag bis spätestens am letzten Tag des Monats, ab dem Sie Wohngeld beantragen möchten. In der Regel erhalten Sie das Wohngeld vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem Ihr Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Wohngeld.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for housing benefit for the first time or again, Wohngeld erstmalig oder neu beantragen